

1. DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN

Ab September 2025 treten die neuen Regelungen zur Informationsfreiheit in Österreich in Kraft. Das Gesetzespaket (Transparenzpaket) ist durchaus umfangreich und führt zu Änderungen sowohl auf bundesverfassungsrechtlicher als auch auf einfachgesetzlicher Ebene, insbesondere durch das neue **Informationsfreiheitsgesetz** (IFG).

Trotz der erheblichen legistischen Änderungen wird gerade aus der Sicht der Gemeinden in vielen Aspekten inhaltlich Bestehendes ausgebaut und weiterentwickelt.

Völlig neu ist die Informationspflicht im Bereich von staatlich beherrschten Rechtsträgern, die keine Verwaltungstätigkeiten besorgen (**private Informationspflichtige**). Darunter fallen insbesondere von Gemeinden beherrschte (kommunale) Unternehmen, etwa in der Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Dieses Kapitel stellt die wesentlichsten Neuerungen bzw Änderungen zur bisherigen Rechtslage im Überblick zum Zweck einer ersten Orientierung und eines schnellen Eintritts in die neue Informationsfreiheit dar.

1.1 Abschaffung der Amtsverschwiegenheit

Die im B-VG verankerte **Amtsverschwiegenheit** entfällt. Allerdings sind deshalb nicht sämtliche Informationen, etwa in den Gemeinden, zugänglich. Ist schon nach der geltenden Rechtslage die Amtsverschwiegenheit auf die im B-VG festgelegten **Geheimhaltungsgründe** beschränkt, so sind auch künftig Informationen nur dann zu veröffentlichen bzw zu gewähren, soweit keine Geheimhaltung geboten ist.

1.2 Geheimhaltungsgründe

Die **Geheimhaltungsgründe** sind auch künftig im B-VG grundgelegt. Sie werden zwar sprachlich erstmals seit knapp 40 Jahren neu gefasst, gehen aber in ihrer Reichweite nicht wesentlich hinter den derzeitigen Stand zurück.

Im IFG selbst werden die Geheimhaltungsgründe präzisiert und dabei insbesondere das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten angeführt. Für private Informationspflichtige stellt auch die Wahrung ihrer Wettbewerbsfähigkeit (einfachgesetzlich) einen Geheimhaltungsgrund dar.

Die Geheimhaltungsgründe sind nicht absolut. Informationen sind nicht zu gewähren bzw zu veröffentlichen, **soweit** dies aus den Geheimhaltungsgründen erforderlich und gesetzlich nicht anders bestimmt ist. Einfachgesetzlich kann sohin eine weitergehende Informationspflicht angeordnet werden.

1. Die wichtigsten Neuerungen

Für Gemeindeorgane sind die nachstehenden Geheimhaltungsgründe am wichtigsten. Informationen sind von ihnen nicht zu veröffentlichen oder auf Antrag zugänglich zu machen:

- im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
- im Interesse eines behördlichen Verfahrens, einer Prüfung oder eines sonstigen Tätigwerdens des Organs sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen;
- zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper; oder
- im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere zur Wahrung
 - des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten,
 - von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen,
 - der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen.

1.3 Information statt Auskunft

Bisher besteht eine Pflicht zur Auskunft der Organe über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs. Auskünfte sind nach der Rsp über bereits beim Organ vorhandenes Wissen über Tatsachen zu erteilen. Das Auskunftsrecht verschafft (grundsätzlich) keinen Zugang zu Dokumenten, sondern verpflichtet zur Auskunft über ihren Inhalt.

Künftig ist der **Zugang zu Informationen** zu gewähren bzw sind Informationen zu veröffentlichen. Dabei handelt es sich um vorhandene bzw verfügbare Aufzeichnungen im jeweiligen Funktionsbereich des Organs. Aufzeichnungen sind insbesondere (schriftlich vorliegende oder elektronisch abgespeicherte) Dokumente. Mit dem künftigen Recht auf Information wird somit das Recht auf Zugang zu Dokumenten geschaffen. Das Recht auf Auskunft ist damit nicht vollständig beseitigt: Kann die Information nicht direkt zugänglich gemacht werden, ist eine Information im Gegenstand zu erteilen.

Die Verpflichtung von Verwaltungsorganen, bestimmte Dokumente zu veröffentlichen, besteht bereits im geltenden Recht, nämlich nach Art 20 Abs 5 B-VG hinsichtlich in Auftrag gegebener Studien, Gutachten und Umfragen samt deren Kosten. Die künftige proaktive Informationspflicht **verallgemeinert** die zu veröffentlichten Dokumente auf alle Informationen von allgemeinem Interesse, wobei das IFG beispielhaft neben weiteren die bisher genannten Dokumente (Informationen), jedoch ohne die bisher genannten Kosten, anführt.

1.4 Verpflichtete Organe und Rechtsträger

Die Informationspflichten nach der neuen Rechtslage treffen – wie bisher – die **Verwaltungsorgane im funktionellen Sinn** (sowie hinsichtlich der proaktiven Informationspflicht zusätzlich die Organe der Gerichtsbarkeit und der Bundesgesetzgebung).

Erfasst sind **alle Gemeindeorgane**. Darüber hinaus unterliegen auch außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation stehende Organe der Informationspflicht, soweit sie mit Aufgaben der staatlichen Verwaltung betraut sind. Dies betrifft ausgegliederte Rechtsträger, soweit sie Tätigkeiten der staatlichen Verwaltung ausüben.

Die proaktive Informationspflicht gilt künftig **nur für Gemeinden ab 5.000 Einwohnern**. Kleinere Gemeinden dürfen solche Informationen dennoch freiwillig veröffentlichen.

Eine wesentliche Erweiterung gegenüber der bisherigen Rechtslage ergibt sich aus der Einbeziehung der **privaten Informationspflichtigen**: Das sind Organe von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die der **Kontrolle des Rechnungshofes** oder eines Landesrechnungshofes unterliegen, sowie der Kontrolle des Rechnungshofes (eines Landesrechnungshofes) unterliegenden Unternehmungen, wenn an diesen Unternehmungen Einrichtungen, die ihrerseits der Kontrolle des Rechnungshofes (eines Landesrechnungshofes) unterliegen, mit mindestens 50% beteiligt sind oder diese Einrichtungen die Unternehmung (in sonstiger Form) beherrschen. Darunter fallen künftig auch (kommunale) Unternehmen.

Private Informationspflichtige sind nur auf Antrag, jedoch **nicht proaktiv informationspflichtig**. Auch das Informationserteilungsverfahren unterscheidet sich zwischen den vorhin genannten Verwaltungsorganen im funktionellen Sinn und den privaten Informationspflichtigen. Die bisherige Rechtsprechung zur Auskunftspflicht von ausgegliederten Rechtsträgern bleibt daher aktuell, weil es von der Funktion des ausgegliederten Rechtsträgers künftig abhängt, ob er proaktiv informationspflichtig ist und nach welchen Regeln das Informationserteilungsverfahren abläuft.

1.5 Proaktive Informationspflicht

Informationen von allgemeinem Interesse sind – ausgenommen in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern – ehestmöglich in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise **im Internet zu veröffentlichen und bereit zu halten**. Organe der Verwaltung müssen dieser Verpflichtung im Wege des **Informationsregisters**, das zentral von der BRZ GmbH als Metadatenregister geführt wird, nachkommen. Für jede Information im Informationsregister sind bestimmte Metadaten anzugeben. Veröffentlichte Informationen sind wieder zu löschen, wenn sie nicht mehr von allgemeinem Interesse (insbesondere wenn sie veraltet) sind.

Informationen von allgemeinem Interesse betreffen einen allgemeinen Personenkreis oder sind für einen solchen relevant. Ausdrücklich werden im IFG folgende Informationen von allgemeinem Interesse genannt:

- ▶ Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter, amtliche Statistiken;
- ▶ von informationspflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen, Verträge über einem Wert von netto EUR 100.000.

1. Die wichtigsten Neuerungen

Diese Informationen sind nur zu veröffentlichen, soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung unterliegen. Zur Wahrung der Geheimhaltung kann es erforderlich sein, Dokumente zu schwärzen (zB Namen) bzw nur in Teilen zu veröffentlichen.

1.6 Informationsgewährung über Antrag

Das Recht auf Informationszugang ist künftig ein **verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht**, das von jedermann gegenüber jedem Verwaltungsorgan und jedem privaten Informationspflichtigen geltend gemacht werden kann. Das Verfahren betreffend die Informationsgewährung auf Antrag ist künftig – auch für Landes- und Gemeindeorgane – im IFG bundesgesetzlich geregelt.

Mit einem an ein Verwaltungsorgan gerichteten (grundsätzlich formfreien) gebührenfreien Informationsbegehren wird ein Verwaltungsverfahren nach dem AVG eingeleitet. Unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, ist der Zugang zur Information zu gewähren oder dem Antragsteller die Nichtgewährung mitzuteilen. Diese Frist kann um bis zu weitere vier Wochen unter Bekanntgabe der Gründe verlängert werden.

Kein Informationszugang besteht bei **offenbar missbräuchlicher** Inanspruchnahme des Rechts oder wenn bzw soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs **wesentlich und unverhältnismäßig** beeinträchtigen würde.

Von einer Informationserteilung **betroffene Dritte** sind nach Möglichkeit vorher zu hören, sonst nach Informationsgewährung zu verständigen. Inwieweit diesen Personen allenfalls Parteistellung im Informationserteilungsverfahren zukommt, wird von der Gesetzesauslegung durch die Rsp abhängen.

Bei (teilweiser) Verweigerung der begehrten Information ist auf Antrag ein Bescheid (**Informationsverweigerungsbescheid**) zu erlassen. Anders als nach der geltenden Rechtslage in einigen Bundesländern ist dieser Bescheid künftig stets vom informationspflichtigen Organ selbst zu erlassen.

Diese Verfahrensgrundsätze gelten „**sinngemäß**“ auch für an private Informationspflichtige gerichtete Informationsbegehren. Deren Verfahren ist allerdings kein behördliches und endet, wenn die Information nicht erteilt wird, ohne förmliche Entscheidung. Informationsbegehren an private Informationspflichtige dürfen nur schriftlich gestellt und müssen ausdrücklich als Antrag nach dem IFG bezeichnet werden.

Gegen Informationsverweigerungsbescheide (bzw die Säumnis zu ihrer Erlassung) bzw gegen die Nichterteilung von Information durch private Informationspflichtige kann der Informationswerber das **Verwaltungsgericht** anrufen. Dieses muss innerhalb von zwei Monaten entscheiden. Anders als nach der geltenden Rechtslage spricht das Verwaltungsgericht (wenn es das Informationsbegehren für begründet hält, in der Form eines Leistungsbefehls) aus, dass und in welchem Umfang Zugang zur Information zu gewähren ist. Gegenüber privaten Informationspflichtigen ist das Erkenntnis vollstreckbar.

1.7 Inkrafttreten

Das IFG tritt **mit 01. 09. 2025** in Kraft. Das Auskunftspflichtgesetz des Bundes und jene der Länder treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt anhängige Auskunftspflichtverfahren sind nach der alten Rechtslage weiterzuführen. Die proaktive Informationspflicht bezieht sich nur auf Informationen, die ab dem 01. 09. 2025 entstehen (keine rückwirkende Veröffentlichungspflicht).

1.8 Auf einen Blick

	Geltende Rechtslage	Informationsfreiheit neu
Wesentliche Rechtsgrundlagen	Art 20 Abs 3 bis 5 B-VG, Auskunftspflichtgesetze des Bundes und der Länder	Art 22 a B-VG, Informationsfreiheitsgesetz
Amtsverschwiegenheit und Geheimhaltung	Amtsverschwiegenheit, soweit ein Geheimhaltungsgrund vorliegt	Amtsverschwiegenheit entfällt; Zugang zu Informationen nur, soweit kein Geheimhaltungsgrund entgegensteht
Regelungsgegenstand	Auskünfte = Wissenserklärungen	Informationen = Aufzeichnungen
Veröffentlichungspflichten	Studien, Gutachten und Umfragen, jeweils mit Kosten, jedoch nur wenn in Auftrag gegeben alle Verwaltungsorgane im funktionellen Sinn	Informationen im allgemeinen Interesse, insbesondere auch (selbst erstellte und in Auftrag gegebene) Studien, Gutachten, Umfragen und Verträge Veröffentlichung über das Informationsregister Verwaltungsorgane im funktionellen Sinn: Ausnahme Gemeinden bis 5000 Einwohner
auf Antrag	Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane	Informationspflicht der Verwaltungsorgane und der privaten Informationspflichtigen
Verfahren	Auskunftsgewährung grds innerhalb von 8 Wochen Auskunftsverweigerungsbescheid binnen 6 Monaten	Informationszugang grds innerhalb von 4 Wochen Informationsverweigerungsbescheid binnen 2 Monaten

2. ABRISS ÜBER DIE RECHTSENTWICKLUNG

2.1 Bedeutung für die neue Rechtslage

Die folgende Darstellung der Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Zugangs zu Informationen staatlicher und staatsnaher Einrichtungen dient dem Verständnis der neuen Rechtslage: Auch wenn das Transparenzpaket die bisherige Rechtslage erheblich verändert, lässt sich in vielen Aspekten eine Kontinuität feststellen.

In diesem Kapitel beziehen sich Verweise auf Gesetzesstellen auf die bis zum 31. 08. 2025 geltende Rechtslage.

2.2 Amtsverschwiegenheit vor Einführung der Auskunftspflicht

Bereits in der vorrepublikanischen Zeit bestanden Rechtsvorschriften zur Amtsverschwiegenheit, insbesondere im Bereich der Gerichtsbarkeit und im Dienstrecht der Staatsbeamten.

Auf verfassungsrechtlicher Ebene wurde die **Amtsverschwiegenheit** durch die B-VG-Novelle 1925¹ eingeführt, mit der B-VG-Novelle 1929² terminologisch angepasst und mit der B-VG-Novelle 1975³ in den Art 20 Abs 3 B-VG verschoben. Der in dieser Verfassungsbestimmung enthaltene Gesetzesvorbehalt ermächtigt den einfachen Gesetzgeber lediglich zur Einschränkung, nicht aber zur Ausdehnung der Verschwiegenheitspflicht.⁴

Auf einfachgesetzlicher Ebene statuierte das Bundesministeriengesetz 1973⁵ erstmals eine **allgemeine Auskunftspflicht**: Die Bundesministerien hatten im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, **soweit eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht**.

2.3 Novelle 1987 und unionsrechtliche Vorgaben

Mit dem am 03. 07. 1987 kundgemachten Gesetzespaket wurde die Amtsverschwiegenheit in Art 20 Abs 3 B-VG⁶ neu gefasst, im neu eingefügten Art 20 Abs 4 B-VG eine Auskunftspflicht bundesverfassungsrechtlich eingeführt sowie das APGG⁷ und das APG des

¹ BGBI 1925/268.

² BGBI 1929/392.

³ BGBI 1975/392.

⁴ VfSlg 6288/1970; 7455/1974; 9657/1983; vgl etwa die in den Dienstrechtsgesetzen enthaltene Entbindungs möglichkeit von der Amtsverschwiegenheit; die einfachgesetzlichen Verschwiegenheitspflichten (zB 48a BAO) sind an den Geheimhaltungsgründen des Art 20 Abs 3 B-VG zu messen.

⁵ BGBI 1973/389.

⁶ BGBI 1987/285.

⁷ BGBI 1987/286: Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz.

Bundes⁸ erlassen. Die Änderungen traten am 01. 01. 1988 in Kraft, die Länder waren bis zum 30.06.1988 zur Erlassung von Ausführungsgesetzen (APG der Länder) verpflichtet.

2.3.1 Änderung der Amtsverschwiegenheit und der Geheimhaltungsgründe

Mit der Novelle wurde die Amtsverschwiegenheit in Art 20 Abs 3 B-VG in zwei Richtungen geändert. Die neu gefasste (und seit damals unverändert gebliebene) Bestimmung erweiterte einerseits den Kreis der zur Amtsverschwiegenheit verpflichteten Organe um jene anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts. Andererseits wurde die Verschwiegenheitsverpflichtung inhaltlich auf sechs Geheimhaltungsgründe eingeschränkt.

Auf das Wesentliche zusammengefasst verpflichtet Art 20 Abs 3 B-VG die mit der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung der Gebietskörperschaften betrauten Organe (funktioneller Organbegriff) sowie die Organe anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften (organisatorischer Organbegriff), Tatsachen, die nur einem eingeschränkten Personenkreis bekannt sind, geheim zu halten, soweit sie dem Organwalter aufgrund der Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind und einer der in der Verfassungsbestimmung angeführten Geheimhaltungsgründe vorliegt.⁹

Der Geheimhaltungsgrund „im Interesse einer Gebietskörperschaft“ wurde durch fünf speziellere Geheimhaltungsgründe (im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und zur Vorbereitung einer Entscheidung“ präzisiert und das Geheimhaltungsinteresse der Parteien erfuhr eine Einschränkung dahingehend, dass die Geheimhaltung nur in ihrem **überwiegenden** Interesse geboten ist.

2.3.2 Verfassungsrechtlich normierte Auskunftspflicht

Die mit der Novelle in Art 20 Abs 4 B-VG aufgenommene Bestimmung normiert in ihrem ersten Satz erstmals auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene eine **Auskunftspflicht** für alle nach Art 20 Abs 3 B-VG der Amtsverschwiegenheit unterliegenden Organe über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Für berufliche Vertretungen besteht die Einschränkung der Auskunftspflicht nur gegenüber ihren Mitgliedern und dies nur insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.

Die verfassungsrechtliche Auskunftsverpflichtung trifft spiegelbildlich zur Amtsverschwiegenheit die mit der Verwaltung betrauten Organe im funktionellen Sinn und die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts im organisatorischen Sinn. Sie normiert

⁸ BGBI 1987/287: Auskunftspflichtgesetz.

⁹ Nicht erfasst sind die mit der Gesetzgebung oder Gerichtsbarkeit befassten Organe (Ausnahme: Justizverwaltung durch Einzelrichter); vgl zur Auslegung und den zahlreichen Auslegungsproblemen, insbesondere betreffend die Organe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, etwa Wieser in Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (4. Lfg 2001) Art 20 Abs 3 B-VG.

2. Abriss über die Rechtsentwicklung

kein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Auskunft¹⁰ und beschränkt sich auf die Angelegenheiten im Wirkungsbereich des betreffenden Organs. Die Auskunftspflicht nach Art 20 Abs 4 B-VG ist durch gesetzliche Verschwiegenheitspflichten beschränkt. Solche Beschränkungen bestehen auf verfassungsgesetzlicher Ebene, insb durch die Geheimhaltungsgründe nach Art 20 Abs 3 B-VG und das Recht auf datenschutzrechtliche Geheimhaltung nach § 1 DSG, aber auch auf einfachgesetzlicher Ebene.¹¹

Der zweite Satz in Art 20 Abs 4 B-VG legt die Kompetenzverteilung im Bereich der Auskunftsverpflichtung fest. Die Gesetzgebung und Vollziehung stehen dem Bund hinsichtlich der Organe des Bundes (im organisatorischen Verständnis)¹² sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu; weiters die Grundsatzgesetzgebung hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung. Den Ländern steht die Ausführungsge- setzgebung¹³ und die Vollziehung, soweit sie nicht dem Bund zugeordnet ist, zu.

2.3.3 Rechte und Beschränkungen des Informationszugangs durch Unionsrecht und die EMRK

Zusätzlich zur rein innerstaatlichen Rechtsentwicklung wirkt seit dem EU-Beitritt Österreichs im Jahr 1995 das Unionsrecht auf die mitgliedstaatlichen Regelungen im Spannungsverhältnis von Verschwiegenheits- und Auskunfts- bzw Veröffentlichungspflichten staatlicher Organe ein. Zu erwähnen sind insbesondere die **Umweltinformationsrichtlinie**¹⁴, die DSGVO und die GRC.¹⁵ Beachtlich ist schließlich die teilweise rechtsfortbildende Rechtsprechung des EGMR (insbesondere zu Art 10 EMRK) und des EuGH.¹⁶

2.3.4 Auskunftspflichtgesetze – Bund

Gestützt auf die Kompetenzverteilung des Art 20 Abs 4 Satz 2 B-VG hat der Bund mit dem APG des Bundes **die Organe des Bundes**¹⁷ und der bundesgesetzlich geregelten Selbstverwaltung zur Auskunft längstens innerhalb von acht Wochen und bei Nichterteilung der Auskunft auf Antrag zur Erlassung eines Auskunftsverweigerungsbescheides verpflichtet.

¹⁰ VfSlg 12.838/1991.

¹¹ Etwa § 48a BAO, § 38 BWG; einfachgesetzliche Verschwiegenheitspflichten sind jedoch nur zulässig, wenn sie iSd Art 10 Abs 2 EMRK zum Schutz der dort angeführten Interessen in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich sind (vgl etwa Wieser in Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (4. Lfg 2001) Art 20 Abs 4 B-VG).

¹² Vgl etwa Muzak, Bundes-Verfassungsrecht⁶ Art 20 B-VG Rz 21; durch Analogie auf Organe aus gegliederter Rechts-träger im Bereich des Bundes ausgedehnt: vgl zuletzt VwGH 12. 12. 2022, Ra 2021/10/0009.

¹³ Somit auch im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung: VwGH 15. 12. 2020, Ra 2018/04/0198.

¹⁴ Ursprünglich RL 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt im Umweltinformationsge- setz; aktuell RL 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG.

¹⁵ Näher in Abschnitt 3.3.2.

¹⁶ Vgl etwa Lehne/Weismann, Auf dem Weg zur Informationsfreiheit? Das Recht auf Zugang zu amtlichem Wissen und seine Reform, ÖJZ 2021, 1022.

¹⁷ Grundsätzlich im organisatorischen Sinn, jedoch unter dem Blickwinkel des funktionellen Organbegriffs extensiv aus-gelegt; somit etwa auch aus gegliederte Rechtsträger; siehe FN 12.

Daneben bestehen speziellere Auskunfts- bzw Veröffentlichungspflichten in anderen Bundesgesetzen.¹⁸ Die unionsrechtlichen Vorgaben über Zugang zu Informationen nach der Umweltinformations-RL wurden bundesrechtlich im UIG¹⁹ umgesetzt.

Das APGG verpflichtet die Länder zur Erlassung von Auskunftspflichtgesetzen, mit denen Organe der Länder, der Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zur Auskunft innerhalb einer landesgesetzlich zu bestimmenden Frist und zur Bescheiderlassung bei Auskunftsverweigerung.

Das APG und das APGG wurden in der Folge nur geringfügig novelliert.²⁰

2.3.5 Auskunftspflichtgesetze – Länder

Die Länder haben in Ausführung der Vorgaben im APGG eigene APG erlassen, die weitgehend dem APG des Bundes entsprechen. Sie regeln auch die **Auskunftspflichten der Gemeindeorgane**.²¹

Unterschiede bestehen im Wesentlichen hinsichtlich der bescheiderlassenden Behörden²² und der Fristen²³. In einigen Bundesländern wurden die Ausführungsgesetze mit thematisch verwandten Bereichen zusammengefasst, etwa mit der Bereitstellung von Umweltinformationen oder der Informationsweiterverwendung.²⁴

2.3.6 Inhalt und Umfang der Auskunft

Zusammengefasst regeln die Auskunftspflichtgesetze des Bundes und der Länder Folgendes:

- ▶ Es besteht ein jeder natürlichen und juristischen Person²⁵ eingeräumtes subjektives Recht auf Auskunftserteilung, das ohne Vorliegen eines rechtlichen Interesses an der Auskunftserteilung ausgeübt werden kann.²⁶

¹⁸ Vgl etwa die Meldeauskunft gemäß § 18 MeldeG; Auskunftsbescheid gemäß § 118 BAO; Informationen gemäß dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012.

¹⁹ Umweltinformationsgesetz – UIG, BGBI 1993/495 idF BGBI I 2018/74.

²⁰ BGBI 1990/357: Klarstellung einer Formulierung zum Fristenlauf in § 3 APG; BGBI I 1998/158: Entfall der telegrafischen und festschriftlichen Form des Auskunftsersuchens; BGBI 1990/447: Gebührenfreiheit von Auskunftsersuchen (Anpassung mit BGBI I 1998/158); § 12 Abs 5 GeoSphere Austria-Gesetz – GSAG, BGBI I 2022/60: ein auf Art 20 Abs 4 B-VG gestütztes GrundsatzG, mit dem die Länder verpflichtet werden, landesgesetzlich die Erteilung von bestimmten Auskünften „ihrer“ Organe gegenüber der GeoSphere Austria zu verpflichten.

²¹ Burgenländisches Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz, LGBI 1989/3 idF 14/2007; Kärntner Informations- und Statistikgesetz – K-ISG, LGBI 1988/29 idF LGBI 2024/18; NÖ Auskunftgesetz, LGBI 0020-0 idF LGBI 2023/32; Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz – Oö. ADIG, LGBI 1988/46 idF 67/2021; Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur – ADDSG-Gesetz, LGBI 1988/73 idF 22/2023; Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz, LGBI 1990/73 idF 63/2023; Tiroler Auskunftspflichtgesetz, LGBI 1989/4 idF LGBI 2023/57; Vorarlberg: Auskunftsgesetz, LGBI 1989/17 idF LGBI 2013/33; Wiener Auskunftspflichtgesetz, LGBI 1988/20 idF 33/2013.

²² Dies ist nicht immer das für die Auskunft zuständige Organ: vgl zB § 5 Tir AuskunftspflichtG.

²³ Vgl zB § 6 Abs 3 NÖ AuskunftsG (Nachholung der Auskunft innerhalb eines Monats nach Antrag auf Bescheiderlassung).

²⁴ Umsetzung der RL 2019/1024/EU über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABI Nr L 172 vom 26. 06. 2019; vormals RL 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.

²⁵ VwGH 24. 04. 1997, 94/15/0015.

2. Abriss über die Rechtsentwicklung

- ▶ Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung,²⁷ jedoch beschränkt auf die sachliche und örtliche Zuständigkeit des er-suchten Organs.²⁸
- ▶ Auskünfte haben Wissenserklärungen über Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Anfrage dem auskunftspflichtigen Organ bereits bekannt sind und nicht erst beschafft werden müssen, zum Gegenstand.²⁹ Rechtsauskünfte im Verständ-nis der rechtlichen Bewertung eines Sachverhalts sind davon nicht erfasst,³⁰ ebensowenig Absichten und Umstände eines noch nicht abgeschlossenen Wil-lensbildungsprozesses.³¹
- ▶ Die Auskunft beschränkt sich grundsätzlich³² auf die Weitergabe von Informa-tionen über einen Akteninhalt und ersetzt daher nicht die Akteneinsicht.³³
- ▶ Die Auskunftspflicht besteht nicht, insoweit gesetzliche Verschwiegenheits-pflichten entgegenstehen, insbesondere nach Art 20 Abs 3 B-VG, § 1 DSG, § 48 a BAO, § 38 BWG,³⁴ das Auskunftsbegehren mutwillig erfolgt, die Besor-gung sonstiger Aufgaben wesentlich beeinträchtigt würde³⁵ oder die Informati-on auch anders zugänglich ist.³⁶
- ▶ Wird die begehrte Auskunft nicht erteilt, ist darüber auf Antrag vom Organ ein Feststellungsbescheid zu erlassen.³⁷ Die Auskunft selbst ist kein Bescheid, sondern ein Realakt und kann nicht (verwaltungsgerichtlich) erzwungen wer-den.³⁸

2.4 Veröffentlichungspflicht

Die B-VG-Novelle im Jahr 2022³⁹ führte erstmals eine **proaktive Informationsverpflich-tung auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene** ein.

Nach dem eingefügten Abs 5 des Art 20 B-VG sind seit 01. 01. 2023 alle mit der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe (nicht jedoch die weiteren in Art 20 Abs 3 B-VG genannten Organe) zur Veröffentlichung von durch sie in Auftrag ge-

²⁶ VwGH 23. 11. 1990, 89/17/0028.

²⁷ VwGH 02. 02. 2023, Ro 2023/13/0001.

²⁸ VwGH 28. 06. 2021, Ro 2021/11/0005.

²⁹ VwGH 27. 11. 2018, Ra 2017/02/0141.

³⁰ VwGH 25. 03. 2010, 2010/04/0019.

³¹ VwGH 13.009.1991, 90/18/0193.

³² Unter bestimmten Umständen ist Akteneinsicht zu gewähren: VwGH 29. 05. 2018, Ra 2017/03/0083.

³³ VwGH 09. 09. 2015, 2013/04/0021.

³⁴ Vgl etwa *Muzak*, Bundes-Verfassungsrecht⁶ Art 20 B-VG Rz 24.

³⁵ VwGH 05. 10. 2021, Ra 2020/03/0120.

³⁶ VwGH 23. 03. 1999, 97/19/0022.

³⁷ Der Bescheid spricht feststellend über das Bestehen der Auskunftspflicht ab:

³⁸ Das Verwaltungsgericht hat jedoch aufgrund einer Säumnisbeschwerde auszusprechen, dass die Auskunft verwei-gert wird oder festzustellen, dass die Auskunft zu erteilen ist: VwGH 19. 10. 2023, Ra 2022/07/0216.

³⁹ BGBI I 2022/141.